

**Erläuterungen zu den behördlichen Zuständigkeiten im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München**Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (vgl. Register 12.2)

Für wasserrechtliche Genehmigungen nach § 58 WHG (Indirekteinleitung; hier: Antrag zur Genehmigung der Einleitung von Abwasser aus einer Wasseraufbereitungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen) ist im Regelfall als Kreisverwaltungsbehörde die Münchner Stadtentwässerung (Unterabteilung Abwasserüberwachung – MSE-41) zuständig. Die Münchner Stadtentwässerung beteiligt im Verfahren das Wasserwirtschaftsamt München (Abteilung 1 LH München - Gewässerschutz, Abwasserentsorgung) als Fachbehörde.

Beseitigung von gesammeltem Niederschlagswasser (vgl. Register 12.3.2)

Die Prüfung, ob eine Versickerung von Niederschlagswasser in den Anwendungsbereich der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) fällt und damit erlaubnisfrei möglich ist, wird im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München im Regelfall durch das Referat für Gesundheit und Umwelt (Hauptabteilung Umwelt, Abteilung Umweltschutz - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft - RGU-UW 23) als Kreisverwaltungsbehörde durchgeführt. Ist die Versickerung von Niederschlagswasser im Rahmen eines als Herstellung bzw. Änderung von Entwässerungsanlagen mit Kanalanschluss nach § 24 Entwässerungssatzung genehmigungsbedürftigen Vorhabens vorgesehen, ist für die Prüfung der Angaben zur NWFreiV die Münchner Stadtentwässerung (Abteilung Anwesensentwässerung – MSE-4) unter Beteiligung des Referates für Gesundheit und Umwelt zuständig.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vgl. Register 12.4)

Die Angaben und Unterlagen zu den geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden dem Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München (Hauptabteilung Umwelt, Abteilung Umweltschutz - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft - RGU-UW 23) vorgelegt und als aussagefähig und prüffähig bewertet.